

Mitteilung der Verwaltung

Sachgebiet 20.1
Aktenzeichen:
Vorlage Nr.: MI/0196/2023

Freigabedatum:
04.10.2023

Vorlage für die Sitzung			
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	30.10.2023	öffentlich
Rat	Entscheidung	13.11.2023	öffentlich

Beratungsgegenstand: **Kenntnisnahme von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Investitionsauszahlungen des Jahres 2022**

Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:
keine

Haushaltmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:
keine

Sachverhalt/Rechtliche Würdigung:

Mit dem Entwurf des Jahresabschlusses 2022 (eingebracht in der Ratssitzung am 19.06.2023) stehen die Informationen zur Erstellung der Vorlage der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Investitionsauszahlungen zur Verfügung.

Für den Vorgang gelten die Regelungen des § 18 Nr. 3 der Zuständigkeitsordnung:

„Sind überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen erheblich im Sinne des § 83 Absatz 2 GO NRW, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Rates. Als erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 83 GO NRW gelten Budgetüberschreitungen von mindestens 10.000 €, solange sie nicht als unaufschiebbar eingestuft werden.

*Unaufschiebbar sind Budgetüberschreitungen dann, wenn sie aus rechtlichen oder vertraglichen Gründen unabweisbar sind. In unaufschiebbaren Fällen entscheidet die*der Kämmerer*In und, wenn diese*r verhindert ist, der*die Bürgermeister*In. Es bleibt dem*der Kämmerer*In und, wenn diese*r verhindert ist, dem*der Bürgermeister*In in den Fällen, die keinen Aufschub dulden (z. B. die aufgrund ihrer gesetzlichen Vorschriften oder von Verträgen zu leisten sind) überlassen zu entscheiden, welche über-/außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen als erheblich anzusehen sind.*

Budgetüberschreitungen unter 10.000 € und Überschreitungen aufgrund von Vorgängen, die als dringlich bzw. unaufschiebbar eingestuft werden, werden dem Rat einmal jährlich zur Kenntnis vorgelegt.“

Mit dieser Mitteilung erfolgt die jährliche Kenntnissgabe der Mehrbedarfe des Haushaltsjahres 2022.

Anlagen:

Anlage 1: Mehrbedarfe bis 10.000 €

Anlage 2: Mehrbedarfe über 10.000 €